

RS OGH 2012/4/24 2Ob56/12t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2012

Norm

ABGB §339

StVO §82 Abs2

ZPO §454

1. ABGB § 339 heute
2. ABGB § 339 gültig ab 01.01.1812
1. ZPO § 454 heute
2. ZPO § 454 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Wird ein Wohnmobil ohne Kennzeichen und ohne diesbezügliche Bewilligung gemäß § 82 Abs 2 StVO, ansonsten aber ordnungsgemäß auf einer Straße abgestellt, so begründet dieses Abstellen für sich allein keine Besitzstörung. Wird ein Wohnmobil ohne Kennzeichen und ohne diesbezügliche Bewilligung gemäß Paragraph 82, Absatz 2, StVO, ansonsten aber ordnungsgemäß auf einer Straße abgestellt, so begründet dieses Abstellen für sich allein keine Besitzstörung.

Entscheidungstexte

- RS0127924">2 Ob 56/12t
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 56/12t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127924

Im RIS seit

20.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>